

Stellungnahme der Gemeinde Senden zur Änderung des LEP NRW – Erneuerbare Energien

Senden, 20.07.2023

Zu Ziel 10.2-8:

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde die Gemeinde Senden durch die Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass ein „Bereich zum Schutz der Natur“, dessen Schutzzweck in dem Gewässerschutz bestand, nicht als Windenergiebereich ausgewiesen werden dürfe. Diese Bereiche zum Schutz der Natur sind demzufolge sowohl als Standortflächen als auch als Rotorüberflugflächen ausgeschlossen, wobei wenigstens Zweiteres ohne Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglich gewesen wäre.

Es wird daher angeregt, von der durch den LEP ermöglichten grundsätzlichen Nutzung der BSN für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung insbesondere unter der Beachtung der Schutzzwecke der Einzelnen BSN Gebrauch zu machen.

Zu Ziel 10.2-12:

Die Nutzung von ortsnahe durch eine Windenergieanlage produziertem Strom durch Gewerbe- oder Industriebetriebe ist grundsätzlich zu unterstützen. Sogenannte „PPAs (Power-Purchase-Agreements)“ zwischen einem Gewerbebetrieb einem Windstromproduzenten sind bereits heute keine Seltenheit.

Die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes ist jedoch kein taugliches Mittel, um dies zu ermöglichen. Vor allem in bestehenden Gebieten reichen die genannten Abstandsflächen und „arrondierenden Restflächen“ nicht aus, um die Windenergie effizient nutzen zu können. Im Jahresmittel sind in Nordrhein-Westfalen in einer Höhe von 100 m über dem Grund Windgeschwindigkeiten von 5 bis 7 m/s zu erwarten. Aufgrund des geringen Platzangebotes und der gem. § 6 Abs. 13 BauO NRW erforderlichen Abstandsflächen (Radius = 50 % der höchsten Höhe der Windenergieanlage ist von Bebauungen grds. frei zu halten) werden an diesen Stellen keine Windenergieanlagen errichtet werden können, die diese Windgeschwindigkeiten effizient ausnutzen können.

Darüber hinaus sind die von der WEA ausgehenden Emissionen dem Gewerbe- und Industriegebiet zuzuordnen, sodass dort ansässige Betriebe unter Umständen selbst weniger Lautstärke emittieren könnten, um umliegende Gebiete mit deren spezifischen Schutzansprüchen nicht zu stark zu belasten.

Das Ziel der Nutzung von dezentral und durch erneuerbare Energien produziertem Strom ist zu unterstützen, richtigerweise ist dies aber Aufgabe der Gesetzgebung. Der Darstellung des Zieles im LEP müssen weitergehende Schritte folgen.

Zu Grundsatz 10.2-17:

Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass neben den bisher in Ziel 10.2-5 benannten Freiraumbereichen, auch künstliche oder veränderte Oberflächengewässer und Windenergiebereiche als bevorzugte Freiräume für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen.

Die Gemeinde Senden regt an, dass neben den Windenergiebereichen selbst auch die Freifläche in einem Radius von bis zu 500 m um die Windenergiebereiche vorzugsweise genutzt werden kann.

Die Fläche der Windenergiebereiche selbst ist häufig durch die erforderlichen Abstandsflächen der Windenergie blockiert, da diese Bereiche grds. von der Bebauung mit Gebäuden oder baulichen Anlagen, von denen Wirkungen, wie von Gebäuden ausgehen, frei zu halten sind. Von einer hoch aufgeständerten Solarenergieanlage kann, je nach Bauart, eine Wirkung wie von einem Gebäude ausgehen. Der Bereich in einem Radius von $\frac{1}{2}$ der höchsten Höhe der Windenergieanlage um den Mittelpunkt des Mastes der Windenergieanlage wäre damit für eine Nutzung mit einer Freiflächen-Solarenergieanlage ausgeschlossen. Der Bereich innerhalb der Windenergiebereiche, der außerhalb der erforderlichen Abstandsflächen liegt und damit zur Errichtung einer Freiflächen-Solarenergieanlage nutzbar ist, ist gering.

Damit dennoch die Möglichkeit eröffnet werden kann, z. B. Planungen zum Netzanschluss mit verschiedenen Energieträgern oder Vorhabenträgern gemeinsam vorzunehmen, sollte der Bereich um die eigentlichen Windenergiebereiche ebenfalls als bevorzugt gekennzeichnet werden.